

B E K A N N T M A C H U N G

gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

über den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 104 „Batteriespeicher mit Umspannwerk - Mitterfeld“ und die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 10.12.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 104 „Batteriespeicher mit Umspannwerk - Mitterfeld“ und die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan):

Die Stadt Altötting beabsichtigt, für die Fl.Nr. 819 (südlich der Gemeindeverbindungsstraße „Neuötting – Unterholzhausen“ und westlich des öffentlichen Feld- und Waldweges „Mitterfeld in der Flur Unterholzhausen“), Gemarkung Raitenhart, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Lageplan des Stadtbauamtes vom 01.12.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 104 „Batteriespeicher mit Umspannwerk - Mitterfeld“ kann im Rathaus Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 2.11 während folgender Zeiten:

Mo 8:00-14:00 Uhr

Di und Mi von 8:00 -12:00 Uhr und 14:00 -16:00 Uhr

Do 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr

Fr 8:00- 12:00 Uhr

bzw. auf der Internetseite der Stadt Altötting unter www.altoetting.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Verfahrensart:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 3 Baugesetzbuch aufgestellt.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß

§ 8 Abs. 3 Baugesetzbuch.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel des Bebauungsplanes:

Fl.Nr. 819: Fläche für Batteriespeicher mit Umspannwerk

Im Bereich der Fl.Nr. 819 ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für erneuerbare Energie“ (Batteriespeicher mit Umspannwerk) zu ändern.

Der Batteriespeicher ist grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert, da er der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient.

Zur Sicherung der Planung erscheint jedoch die Festsetzung des Standortes im Bebauungsplan sinnvoll.

Altötting, den 11. Dezember 2025

Stadt Altötting


Stephan Antwerpen
Erster Bürgermeister

Aushang angeheftet am:		
Aushang abgenommen am:		